

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 24.10.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 24.10.2019

Im Auftrag

Berit Spiegel



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Gemeinde Sylt Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4a Abs. 3 BauGB

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Sylt hat in der Sitzung am **09.09.2019** den folgenden Bebauungsplanentwurf gebilligt und zur erneuten Auslegung bestimmt: **Bebauungsplan Nr. 138 „An der Dorfweise“** der Gemeinde Sylt für das Gebiet östlich der Straße Uaster Reeg, südlich der Dorfstraße, westlich der Straße Weetstich und beidseitig der Straße Walseekerstich im Ortsteil Archsum.

Der Bebauungsplanentwurf und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit vom **01.11.2019 - 02.12.2019** gem. § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4a Abs. 3 BauGB in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG auf dem Flur, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo.- Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr erneut öffentlich aus. Zusätzlich sind die Unterlagen zu dem o.g. Planentwurf im Internet unter <http://www.grips-sylt.info/> eingestellt. Während der Auslegungsfrist können alle, die an der Planung interessiert sind, die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Auch Kinder und Jugendliche gehören zur Öffentlichkeit und können sich während der Auslegung über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o.g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13a BauGB der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren dient. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite: <http://www.gemeinde-sylt.de/Amtlliche-Bekanntmachungen/bekanntmachungen.html> bereitgestellt.

Sylt, den 23.10.2019

Gemeinde Sylt
-Der Bürgermeister-
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel